

Satzung der Stadt Schmölln über die Entschädigung und den Auslagenersatz der Wahlorgane der Stadt Schmölln

-Wahlentschädigungssatzung-

Die Stadt Schmölln erlässt aufgrund des des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) durch Beschluss des Stadtrates am 04.04.2019 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der

- Europawahl
- Bundestagswahl
- Landtagswahl
- Kommunalwahl (Stadtratsmitgliederwahl, Bürgermeisterwahl, Ortsteilbürgermeisterwahlen und die Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte)

sowie bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

§ 2 Höhe der Entschädigung (Erfrischungsgeld)

- (1) Die Mitglieder eines Wahlausschusses erhalten je Sitzung einen Betrag von 15,00 €.
- (2) Mitglieder von Wahlvorständen (Urnen- und Briefwahlvorstand) erhalten für den Wahltag folgende Entschädigung (Erfrischungsgeld)
 - a) der Wahlvorsteher/in, der Stellvertreter/in des/der Wahlvorsteher/in, der Schriftführer je 35,00 €,
 - b) die übrigen Mitglieder je 30,00 €

Bei verbundenen Wahlen erhöht sich die Entschädigung um 10,00 €.

- (3) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand (Urnenwahlvorstand) wahlweise die Entschädigungszahlung nach Abs. 2 oder einen Freizeitausgleich in Höhe von 8 Arbeitsstunden sowie die nachfolgende Entschädigung: Für die Funktion des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin, Stellvertreter/in des/der Wahlvorsteher/in, der Schriftführer 20,00 €, die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes 10,00 €.

Finden verbundene Wahlen statt, erhöht sich der Freizeitausgleich nach dem Satz 1 auf 10 Arbeitsstunden.

- (4) Beschäftigte der Stadtverwaltung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Briefwahlvorstand wahlweise die Entschädigungszahlung nach Abs. 2 oder eine Entschädigung entsprechend Abs. 3 sowie einen Freizeitausgleich entsprechend der Arbeitszeitbuchung an diesem Wahltag.
- (5) Beschäftigte der Stadtverwaltung, die derzeit von der Arbeitsleistung freigestellt sind (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub, Freistellungsphase Altersteilzeit) erhalten die Entschädigung nach Abs. 2

§ 3 Auslagenersatz

Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag Ersatz der notwendigen Auslagen auf entsprechenden Nachweis gewährt. Fahrkosten werden in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

Für Beschäftigte der Stadtverwaltung Schmölln, die den Freizeitausgleich nach § 3 Abs. 3 oder § 3 Abs. 4 dieser Satzung gewählt haben, werden Fahrtkosten und andere Auslagen nicht ersetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Wahlentschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Wahlorgane der Stadt Schmölln vom 16.12.2008 außer Kraft.

Schmölln, den

Sven Schrade
Bürgermeister